

II-14008 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6811 W

1994 -06- 16

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dr. Ofner
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Auswirkungen der Weigerung von Verbrechenopfern, sich Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, auf die Leistungspflicht der Versicherungen

Die Familie des Herrn Bundeskanzlers verweigerte bekanntlich nach dem Einbruch in die gemeinschaftliche Wohnung längere Zeit hindurch die Anfertigung von Fingerabdrücken aus Datenschutzgründen. Dadurch wurde nicht nur die Ausforschung der Täter – deren Fingerabdrücke von denen der Kanzlerfamilie damit nicht unterschieden werden können – sondern auch die Wiederbeschaffung der Beute verzögert. Die Anfragesteller befürchten, daß die anfängliche Weigerung des Bundeskanzlers Auswirkungen auf die Bereitschaft anderer Verbrechenopfer haben und damit die Aufklärungsarbeit der Sicherheitsbehörden erheblich erschwert werden könnte; sie richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Auswirkung hat die Weigerung eines Verbrechenopfers, sich die Fingerabdrücke abnehmen zu lassen (womit die Wiederbeschaffungschance für die Beute reduziert wird), auf die Zahlungspflicht von Versicherungen?
2. Wird insbesondere eine Diebstahlsversicherung durch die Weigerung, Fingerabdrücke abnehmen zu lassen oder sonst an der Aufklärung eines Diebstahls mitzuwirken, von ihrer Zahlungspflicht entbunden?
3. Haben Personen, die eine Aufklärung von Straftaten durch die Weigerung, sich Fingerabdrücke abnehmen zu lassen, gefährden, mit anderen (ev. auch straf-) rechtlichen Konsequenzen zu rechnen, zumal nach Angaben der Sicherheitsbehörden Fingerabdrücke nicht erzwungen werden können?